



AQ Austria, 1190 Wien, Franz-Klein-Gasse 5

Fachhochschule des bfi Wien Gesellschaft m.b.H.  
vertreten durch:  
Frau Mag.<sup>a</sup> Eva Schiessl-Foggensteiner  
Frau Mag.<sup>a</sup> Evamaria Schlattau  
Wohlmutterstraße 22  
1020 Wien

GZ: I/FH-142/2023  
20230626\_Bescheid\_Erhkz015\_FH BFI\_Stgkz0899\_Ma EuropWiPol  
Wien, am 26.06.2023

**Bescheid**

Über den Antrag der Fachhochschule des BFI Wien Ges.m.b.H. vom 17.10.2022, in der Version vom 17.10.2022, auf Akkreditierung des gemeinsamen Masterstudiengangs „Europäische Wirtschaftspolitik“ (Stgkz 0899) durchgeführt in Kooperation der Fachhochschule des BFI Wien (FH des BFI Wien) und der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (HTW) in Wien und Berlin ergeht vom Board der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (AQ Austria) mit Beschluss vom 12.05.2023, genehmigt vom hierfür zuständigen Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung mit Schreiben vom 10.07.2023, gemäß § 25 Abs. 3 Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG) BGBl I Nr. 74/2011 idgF, folgender

**Spruch**

1. Dem Antrag der Fachhochschule des BFI Wien Ges.m.b.H. auf Akkreditierung des gemeinsamen Masterstudiengangs „Europäische Wirtschaftspolitik“ (Stkz 0899) durchgeführt in Kooperation der Fachhochschule des BFI Wien und der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (HTW) in Wien und Berlin, wird gemäß §§ 23 und 25 HS-QSG und § 3 Abs. 2 Z 10 Fachhochschulgesetz (FHG), BGBl I Nr. 340/1993 idgF, in Verbindung mit § 4 Abs. 5 Z 2 Fachhochschul-Akkreditierungsverordnung 2021 (FH-AkkVO 2021) stattgegeben.
2. Der Studiengang ist ein vier- bzw. dreisemestriger Masterstudiengang mit 90 bzw. 120 ECTS-Anrechnungspunkten.
3. Der den Absolvent\*innen des gemeinsamen Masterstudiengangs zu verleihende akademische Grad lautet „Master of Arts“ abgekürzt mit „MA“.
4. Die Organisationsform des gemeinsamen Masterstudiengangs ist „Vollzeit“ (VZ).
5. Die im gemeinsamen Masterstudiengang verwendete Sprache ist „Deutsch“, für einzelne Lehrveranstaltungen und ausgewählte Literatur „Englisch“.
6. Die Gesamtplatzzahlen (GPZ) und die Regelstudiendauer (RstD) an der FH des BFI Wien sind wie folgt festgelegt:

Studienjahr	GPZ	Aufnahme	RStD/ECTS
2023/24	22	ja	4/120

2024/25	44	ja	4/120
2025/26	44	ja	4/120
2026/27	44	ja	4/120
2027/28	44	ja	4/120

An der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (HTW) werden zusätzlich jährlich 20 Studierende aufgenommen.

Die Angabe von fünf Studienjahren in der obenstehenden Tabelle erfolgt ausschließlich aus abbildungstechnischen Gründen.

4. Die Akkreditierung des gemeinsamen Masterstudiengangs ist gemäß § 23 Abs. 6 HS-QSG unbefristet. Das Eintreten eines der Ereignisse gemäß § 26 Abs. 1 oder Abs. 2 HS-QSG führt zum Erlöschen bzw. Widerruf der Akkreditierung.
5. Die zu ersetzenden Kosten des Verfahrens belaufen sich gemäß Verfahrenspauschalen der AQ Austria (Beschluss des Boards in der 74. Sitzung am 29.06.2022) und der pauschalierten Aufwandsentschädigung für Gutachter\*innen der AQ Austria (Beschluss des Boards in der 69. Sitzung am 22.09.2021) auf € 16.312,93. Dieser Betrag ist binnen drei Wochen auf das Konto bei der Erste Bank, IBAN AT58 2011 1820 1223 2300, BIC GIBAATWWXXX, Verwendungszweck „Europäische Wirtschaftspolitik, Verfahrenskosten“, zu überweisen.

### Begründung

**Sachverhalt:**

**Verfahrensablauf:**

Verfahrensschritte	Zeitpunkt
Antrag eingelangt am	17.10.2022
Mitteilung an Antragstellerin: Abschluss der Antragsprüfung	20.01.2023
Bestellung der Gutachter*innen und Beschluss über Vorgangsweise des Verfahrens	15.02.2023
Information an Antragstellerin über Gutachter*innen	16.02.2023
Virtuelle/s Vorbereitungsgespräch/e mit Gutachter*innen	09.03.2023
Vorbereitungstreffen mit Gutachter*innen	22.03.2023
Vor-Ort-Besuch	23.- 24.03.2023
Nachreichungen nach dem Vor-Ort-Besuch eingelangt am	27.03.2023
Vorlage des Gutachtens	19.04.2023
Übermittlung des Gutachtens an Antragstellerin zur Stellungnahme	20.04.2023
Übermittlung der Kostenaufstellung an Antragstellerin zur Stellungnahme	27.04.2023
Stellungnahme der Antragstellerin zum Gutachten eingelangt am	28.04.2023

Stellungnahme der Antragstellerin zum Gutachten an Gutachter*innen	02.05.2023
Stellungnahme der Antragstellerin zur Kostenaufstellung eingelangt am	-

#### **Gutachter\*innen**

Für die Durchführung des Akkreditierungsverfahrens gemäß § 23 Abs. 4b HS-QSG in Verbindung mit § 4 Abs. 5 Z 2 FH-Akk VO 2021 bestellte das Board der AQ Austria die folgenden Gutachter\*innen:

Name	Funktion & Institution	Kompetenzfelder
<b>Prof. (FH) Dr. Alina Schoenberg</b>	Studiengangsleitung International Business and Economic Diplomacy, FH Krems	wissenschaftliche Qualifikation im Fachbereich Regionalökonomie und Finanzwirtschaft und Vorsitzende
<b>Jun.-Prof. Dr. Kaan Celebi</b>	Juniorprofessor für Internationale Wirtschaft, insbesondere Europa, TU Chemnitz	wissenschaftliche Qualifikation im Fachbereich Internationale Wirtschaft, Finanzwirtschaft, Angewandte Ökonometrie, Umwelt- und Nachhaltigkeitsökonomie
<b>Tabea Mager, M.A</b>	Referentin für internationale Studiengänge an der Universität Leipzig	Joint Programme Management, Qualifikation im Qualitätsmanagement
<b>Mag. Wolfgang Pointner</b>	Advisor, Abteilung für volkswirtschaftliche Analysen, Österreichische Nationalbank	facheinschlägige Berufstätigkeit im Bereich Geld- und Wirtschaftspolitik
<b>Julia Trautendorfer, MSc</b>	PhD Studentin/ Universitätsassistentin (prae doc), JKU Linz	studentische Erfahrung im Fachbereich Public und Nonprofit Management

#### **Beweiswürdigung:**

Das Board der AQ Austria hat am 12.05.2023 über den Antrag der Fachhochschule des BFI Wien Ges.m.b.H. auf Akkreditierung des gemeinsamen Masterstudiengangs „Europäische Wirtschaftspolitik“ (Stkz 0899) durchgeführt in Kooperation der Fachhochschule des BFI Wien und der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (HTW) in Wien und Berlin beraten und stütze seine Entscheidung auf folgende Nachweise und Unterlagen:

- Antrag vom 17.10.2022
- Nachreichung vom 27.03.2023
- Gutachten vom 19.04.2023
- Stellungnahme der Antragstellerin zum Gutachten vom 28.04.2023

#### **Rechtliche Beurteilung:**

##### **Maßgebliche Rechtslage**

Gemäß § 23 Abs. 4 HS-QSG hat die Akkreditierung von FH-Studiengängen (Bachelor-, Masterstudiengänge) an Fachhochschulen Akkreditierungsvoraussetzungen gemäß Fachhochschulgesetz (FHG) und den in Abs. 4 HS-QSG genannten Prüfbereichen zu erfolgen. Nach § 23 Abs. 5 HS-QSG hat das Board der AQ Austria nach Durchführung eines öffentlichen Begutachtungsverfahrens eine Verordnung zu erlassen, in der Festlegung hinsichtlich der

Prüfbereiche und Akkreditierungsvoraussetzungen gemäß FHG sowie zu den methodischen Verfahrensgrundsätzen der Programmakkreditierung zu treffen sind. Auf dieser Rechtsgrundlage wurde die Fachhochschul-Akkreditierungsverordnung 2021 (FH-AkkVO 2021) erlassen, von der, neben den Vorschriften über die Durchführung des Verfahrens auch die Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen maßgeblich sind.

Für die Akkreditierung von gemeinsamen Studienprogrammen mit einer oder mehreren ausländischen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen, kann die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria ein gemäß § 23 Abs. 4b HS-QSG von Abs. 4 HS-QSG abweichendes Verfahren für die Programmakkreditierung nach internationalen Standards und Kriterien festlegen. Ergebnisse bereits stattgefundener Qualitätssicherungsverfahren sind anzuerkennen. In der FH-AkkVO 2021 ist hierzu ergänzend weiter festgelegt, dass im Falle der Programmakkreditierung von gemeinsamen Studienprogrammen mit anderen Hochschulen aus dem Europäischen Hochschulraum das Board auf Antrag auf Antrag der European Approach for Quality Assurance of Joint Programmes statt §§ 5 bis 8 und 17 bis 19 FH-AkkVO 2021 angewendet werden kann. Wird die Programmakkreditierung gemäß European Approach for Quality Assurance of Joint Programmes von einer im European Quality Assurance Register for Higher Education (EQAR) registrierten Qualitätssicherungsagentur durchgeführt, sind der Nachweis und das Ergebnis des bereits stattgefundenen Qualitätssicherungsverfahrens dem Antrag auf Programmakkreditierung beizulegen. Die Fachhochschule des BFI Wien Ges.m.b.H. hat mit 17.10.2022 einen entsprechenden Antrag gestellt; für die externe Begutachtung wurden die Standards gemäß European Approach for Quality Assurance of Joint Programmes herangezogen. Das Board der AQ Austria hat am 15.02.2023 aufgrund der Informationen und Darlegungen zum Profil des gemeinsamen Studiengangs die Anwendung des European Approach for Quality Assurance of Joint Programmes sowie die Gutachter\*innen für die externe Begutachtung beschlossen. Gemäß § 23 Abs. 6 HS-QSG ist die Akkreditierung eines Fachhochschulstudiengangs gemäß Abs. 1 und Abs. 4 unbefristet auszusprechen. Der European Approach for Quality Assurance of Joint Programmes sieht vor, dass sechs Jahren eine externe Evaluierung durchgeführt wird.

Gemäß European Approach for Quality Assurance of Joint Programmes ist das Akkreditierungsergebnisse des Qualitätssicherungsverfahrens anzuerkennen. Die Kooperationspartnerin der Fachhochschule des BFI Wien wird hierzu die entsprechenden Schritte in die Wege leiten.

Im Zusammenhang mit gemeinsamen Studienprogrammen ist zudem auf die Regelungen gemäß § 3 Abs. 2 Z 10 FHG zu verweisen. So können Fachhochschulstudiengänge auch als gemeinsame Studiengängen angeboten werden. Gemeinsame Studienprogramme (joint programmes) sind Studien, die auf Grund von Vereinbarungen zwischen zwei oder mehreren Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Fachhochschulen, Privathochschulen, Privatuniversitäten oder ausländischen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen durchgeführt und abgeschlossen werden. Ein gemeinsames Studienprogramm kann zu einem joint degree führen, wobei eine gemeinsame Urkunde über die Verleihung des gemeinsamen akademischen Grades auszustellen ist. Ein gemeinsames Studienprogramm kann zu einem double degree führen, wobei zwei Urkunden über die Verleihung der akademischen Grade auszustellen sind. Ein gemeinsames Studienprogramm kann zu einem multiple degree führen, wobei mehrere Urkunden über die Verleihung der akademischen Grade auszustellen sind. Gemäß § 3a FHG ist zudem festgelegt, dass bei gemeinsamen Studienprogrammen die beteiligten Bildungseinrichtungen Vereinbarungen über die Durchführung, insbesondere über die Festlegung der Leistungen, die die betreffenden Studierenden an den beteiligten Bildungseinrichtungen zu erbringen haben, und die Finanzierung zu schließen haben.

Hierzu ist anzumerken, dass die oben dargelegten zentralen Erfordernisse für gemeinsame Studienprogramme unter Standard 1 Eligibility des European Approach for Quality Assurance of Joint Programmes aufgegriffen werden. Das Konsortium hat die entsprechenden Nachweise nachvollziehbar und vollumfänglich vorgelegt.

Das Konsortium bestehend aus der Fachhochschule des BFI Wien und der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (HTW) hat mit Datum vom 17.10.2022 durch die FH des BFI Wien Ges.m.b.H. einen Antrag auf Akkreditierung des Masterstudiengangs „Europäische Wirtschaftspolitik“ mit der Kooperationspartnerin Hochschule für Technik und Wirtschaft (HTW) Berlin als „Joint Programme“ eingebracht und gemäß § 4 Abs. 5 Z 2 FH-AkkVO 2021 beantragt, dass für dieses Akkreditierungsverfahren der European Approach for Quality Assurance of Joint Programmes zur Anwendung kommt. Das Board der AQ Austria hat auf Antrag der FH BFI Wien Ges.m.b.H und zur Ermöglichung der Ausstellung einer gemeinsamen Urkunde über die Verleihung eines gemeinsamen akademischen Grades gemäß § 3 Abs. 2 Z 10 FHG, die Festsetzung des akademischen Grades ohne Fächergruppenzusatz für den in Kooperation mit der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (HTW Berlin) durchgeführten Masterstudiengang „Europäische Wirtschaftspolitik“ mit „Master of Arts (M.A.)“ beschlossen. Das Board erachtet die Festsetzung des akademischen Grades „Master of Arts“ M.A. ohne den fachhochschulsektorspezifischen Fächergruppenzusatz für das Joint Programme als gerechtfertigt.

#### *Entscheidung über den Antrag auf Akkreditierung*

Der gemeinsam überzeugend konzipierte und in der Folge auch gemeinsam umzusetzende Masterstudiengang zeichnet sich durch ein einheitliches Curriculum aus. Der Studiengang wird integriert an den beiden Hochschulstandorten Wien und Berlin durchgeführt und führt zum gemeinsamen akademischen Abschlussgrad „Master of Arts“.

Der gemeinsame Masterstudiengang ist für Absolvent\*innen aus interdisziplinär ausgerichteten Bachelorstudiengängen der Wirtschafts-, Politik-, Sozial- oder Europawissenschaften sowohl mit 180 als auch mit 210 ECTS-Anrechnungspunkte anschlussfähig. Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Vorkenntnisse dauert das Studium für Studierende, die an der FH des BFI Wien inskripierten 4 Semester mit 120 ECTS-Anrechnungspunkten. Studierende, die an der HTW Berlin inskripierten, studieren 3 Semester mit korrespondierenden 90 ECTS-Anrechnungspunkten.

Die im Gutachten dargelegten Beurteilungen sind für das Board der AQ Austria vollständig und nachvollziehbar. Das Board sieht keinen Anlass, von der empfohlenen Akkreditierung des Studiengangs „Europäische Wirtschaftspolitik“ abzuweichen. Das Board der AQ Austria hat daher am 12.05.2023 entschieden, dem Antrag der Fachhochschule des BFI Wien Ges.m.b.H. auf Akkreditierung des FH-Masterstudiengangs „Europäische Wirtschaftspolitik“, A0899, in Kooperation mit der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (HTW Berlin), durchgeführt in Wien und Berlin gemäß § 23 Abs. 4 Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Z 10 Fachhochschulgesetz (FHG) sowie § 9 Abs. 1 Fachhochschul-Akkreditierungsverordnung (FH-AkkVO 2021) stattzugeben, da die Kriterien gemäß European Approach for Quality Assurance of Joint Programmes erfüllt sind.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zulässig. Sie hat den angefochtenen Bescheid und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat sie zu enthalten: die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, ein bestimmtes Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um beurteilen zu können, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde. Die Beschwerde ist innerhalb von 4 Wochen ab Zustellung dieses Bescheides beim Board der AQ Austria schriftlich einzubringen.

Für das Board der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria

Univ.-Prof. Dr. Thomas Bieger  
(Präsident)



.....